

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 5/2003
 (56. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 15. Juli 2003

INHALT**I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Seite

Fakultäten

Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 28. Februar 2002	83
Studienordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 28. Februar 2002	84
Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 28. Februar 2002	93
Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin vom 24. April 2002.....	102

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin

Vom 28. Februar 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - hat gemäß § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG) i.d.F.v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7.BerlHGÄG) von 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgende Zulassungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist
- § 3 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 - Zulassungsverfahren
- § 5 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung gilt für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin. Sie regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten zum Studiengang.

§ 2 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

(1) Die zum Studium zugelassene Zahl von Studierenden wird auf höchstens 30 Personen festgelegt. Bei einer geringeren Zahl von Studierenden entscheidet der Fakultätsrat, ob der Studiengang durchgeführt wird.

(2) Die Immatrikulation zum 4-semesterigen Studium erfolgt erstmalig zum Wintersemester 2003, der 2. Durchgang des Master-Studiengangs beginnt zum WS 2004/2005. Dieser 2-semesterige Immatrikulationsrhythmus wird fortgeführt. Bewerbungen müssen 6 Monate vor Beginn des Masterstudiengangs bei der zuständigen Stelle der TU Berlin eingereicht werden.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management wird durch

- a) ein überdurchschnittliches Diplom in den Fächern Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Bau- und Wirtschaftsingenieurwesen, Rechtswissenschaft, Betriebs- oder Volkswirtschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder durch einen einschlägigen Diplom-, Master- oder Bachelor-Grad einer den wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) gleichge-

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 30. September 2002 mit Auflagen und befristet bis 30. September 2003. Die Auflagen wurden am 7. Oktober 2002 von der Fakultät VII übernommen.

stellten Hochschule nach Maßgabe der Anerkennung durch die Technische Universität Berlin sowie

- b) eine mindestens zweijährige Praxis in einschlägigen Tätigkeitsfeldern nachgewiesen.

(2) In Ausnahmefällen können durch den Prüfungsausschuss (entsprechend § 5 der PO) auch Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge mit entsprechenden überdurchschnittlichen Abschlüssen zugelassen werden.

(3) Zugelassen werden kann auch, wer die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise mit überdurchschnittlicher Qualität erworben hat.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Ausland studiert und dort ihre Prüfungen abgelegt haben, kann der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung eines Gutachtens, das bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin einzuholen ist, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Universitätsabschluss anerkennen

(5) Der Antrag auf Zulassung ist von der Studienbewerberin/dem Studienbewerber in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität zu richten. Dazu sind der Bewerbung beizufügen:

- Lebenslauf,
- Nachweis des Abschlusses eines einschlägigen Hochschulstudiums, oder der Qualifizierung nach Absatz (3),
- Nachweis der während des Erststudiums erbrachten Leistungen,
- Nachweis über Dauer und Art der Berufserfahrung in einer einschlägigen Tätigkeit.

§ 4 - Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss gem. § 5 PO entscheidet, wer aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der eingereichten Unterlagen zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. Nach den Auswahlgesprächen entscheidet die Kommission über die Eignung für das beantragte Studium. Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Zulassungskriterien des § 3. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten in einem angemessenen Zeitraum einen Ablehnungsbescheid.

(3) Die Zulassungskommission erstellt eine Liste der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber und übersendet sie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die dann die Immatrikulation vornimmt.

(4) Nicht angenommene Studienplätze werden nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 1 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Studienordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin

Vom 28. Februar 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - hat 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerIHG) i.d.F.v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7.BerIHGÄG) von 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) die folgende Studienordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Aufbau des Studiengangs
- § 4 - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen
- § 5 - Studienplan
- § 6 - Lehrveranstaltungsformen
- § 7 - Studienfachberatung
- § 8 - Inkrafttreten

Anhang zur Studienordnung: Studieninhalte

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der TU Berlin. Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiengangs.

§ 2 - Studienziele

(1) Das Studium bereitet in Verbindung mit einem abgeschlossenen einschlägigen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder einer erforderlichen Eignung gemäß § 3 (3) ZO auf die qualifizierte Tätigkeit im Bereich der Standort- und Projektentwicklung sowie der Immobilienwirtschaft vor.

(2) Ziel des Studiengangs ist es, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden ein gemeinsames theoretisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich Real Estate Management zu vermitteln. Den Studierenden soll ein interdisziplinärer und an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit orientierter Umgang mit Themen der Immobilienwirtschaft in einem ganzheitlichen und fachübergreifenden Ansatz verbunden mit den Methoden des Projektmanagements, vermittelt werden.

§ 3 - Aufbau des Studiengangs

(1) Das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management umfasst vier Semester. Die Lehrveranstaltungen sind auf drei Semester verteilt. Der Studiengang gliedert sich in fünf semesterübergreifende Fachmodule. Das vierte Semester dient der Erstellung der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit (Modul 6). In jedem der drei Studiensemester wird ein integriertes Projekt als Querschnittsveranstaltung zu einem komplexen Thema der Standort- und Projektentwicklung durchgeführt.

(2) Während des ersten Semesters werden die Studierenden auf der Basis eines vernetzten Ansatzes unter Berücksichtigung von stadtsoziologischen und ökologischen Gesichtspunkten in die Grundlagen der Immobilienwirtschaft, der Projektentwicklung und des Projektmanagements eingeführt.

Im zweiten Semester werden die Kenntnisse durch Übungen in kleinen Arbeitsgruppen und die Durchführung von Fallstudien vertieft.

Im dritten Semester wird der praxisorientierte Anteil des Aufbaustudiums durch die Ausweitung von Übungen und Fallstudien intensiviert, die europäische Dimension wird verstärkt in das Studium einbezogen.

Im vierten Semester werden sich die Studierenden im Rahmen ihrer Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit eigenständig in Aufgaben- und Problemfelder des Real Estate Management einarbeiten und hierzu – betreut durch Dozenten/Dozentinnen – Lösungsansätze entwickeln.

§ 4 - Studieninhalte, Anrechnung von Studienleistungen

(1) Für die Gesamtheit der Studienbestandteile (Module 1- 6) werden insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS-System vergeben. Eine Übersicht über den Umfang der Studienmodule enthält der Anhang zur Studienordnung.

(2) Die Module des Weiterbildenden Zusatzstudiums beinhalten folgende Studieninhalte:

	Präsenzzeiten in Unterrichtsstunden	ECTS-Leistungspunkte
Modul 1	168	12
1. Stadtökonomie/-soziologie	40	3
2. Immobilienwirtschaft	96	6
3. Privatrechtl. Grundlagen	32	3
Modul 2	96	10
4. Ökolog. Grundlagen	32	4
5. Infrastruktur/Stadttechnik	32	3
6. Städtebau/Architektur	32	3
Modul 3	160	12
7. Planungssysteme/-theorie	36	3
8. Öffentl. Bau-/Planungsrecht	32	3
9. Projektmanagement	60	4
10. Planungsmethodik	32	2
Modul 4	96	7
11. Skills	40	3
12. EDV	56	4
Modul 5	80	9
13. Integrierte Projekte	80	9
Modul 6	24	10
14. Colloquium	24	
15. Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit		10
Gesamt	624	60

Die Stundenzahl ist das Maß für den Zeitumfang des unmittelbaren Unterrichts (Präsenzzeiten); Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden und umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitungen einschließlich Master- und Studienarbeiten sowie Praktikum; einem Leistungspunkt liegt ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde.

§ 5 - Studienplan

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Module 1-6 ergibt sich aus dem Studienplan und der Modulbeschreibung (s. Anhang zur Studienordnung), die durch ein kommentiertes Verzeichnis ergänzt werden.

(2) Änderungen von Lehrveranstaltungen können durch Beschluss des Fakultätsrats vorgenommen werden, wenn dabei weder Art, Umfang noch Inhalt des Moduls wesentlich verändert wird.

§ 6 - Lehrveranstaltungsformen

Die Studieninhalte der Module 1 bis 6 werden durch folgende Veranstaltungsformen vermittelt:

Vorlesungen:

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.

Übungen:

Übungen dienen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Veranstaltungen behandelten Stoffes und zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich und praxisorientiert zu arbeiten.

Integrierte Lehrveranstaltungen:

In integrierten Lehrveranstaltungen werden Themen in unterschiedlichen methodischen Formen bearbeitet.

Seminare

Seminare dienen der selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Vertiefung von Themenbereichen und Fragestellungen.

Fallstudien :

Bei den Fallstudien werden am Beispiel eines konkreten Falls aus der Standort- und Projektentwicklung die verschiedenen Rollen der Akteure "durchgespielt" und bearbeitet.

§ 7 - Studienfachberatung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses führen gemäß § 5 Abs. 8 PO die Studienfachberatung durch. Zu Beginn des ersten Semesters werden Orientierungstage durchgeführt.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang I zur Studien- und Prüfungsordnung: Module und Studienplan

Module	Art der LV	Pflichtfach	Stunden (Präsenzstunden)	Zu erbringende Leistungen	ECTS-Leistungspunkte
Modul 1 Standort- und Projektentwicklung 1 Sozialwissenschaften					12
1. Stadtökonomie/Stadtsoziologie	VL / Ü	P	40	Klausur	3
2. Immobilienwirtschaft	VL / Ü	P	96	Klausur <u>oder</u> Hausarbeit	6
3. Privatrechtliche Grundlagen	VL / Ü	P	32	Klausur	3
Modul 2 Standort- und Projektentwicklung 2 Ingenieurwissenschaften/Architektur					10
4. Ökologische Grundlagen	VL / SE / Ü	P	32	1 Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u>	4
5. Infrastruktur/Stadttechnik	VL / SE / Ü	P	32	Mündliche Prüfung	3
6. Städtebau u. Architektur	VL / SE / Ü	P	32		3
Modul 3 Standort- und Projektentwicklung 3 Planungsmethoden					12
7. Planungssysteme/Planungstheorie	VL / SE / Ü	P	36	1 Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u>	3
8. Öffentliches Bau- und Planungsrecht	VL / SE / Ü	P	32	Mündliche Prüfung	3
9. Projektmanagement	VL / SE / Ü	P	60	1 Klausur <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u>	4
10. Planungsmethodik	VL / SE / Ü	P	32	Mündliche Prüfung	2
Modul 4 Information/Kommunikation					7
11. Skills	SE / Ü / IV	P	40	3 mündliche Gruppenprüfungen	3
12. EDV	Ü / IV	P	56	3 mediengestützte Ergebnispräsentationen	4
Modul 5 Praxisnahe Transferübungen					9
13. Integrierte Projekte	IV	P	80	3 schriftliche Gruppenarbeiten mit Präsentation	9
Modul 6 Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit					10
14. Colloquium	IV / Ü	P	24		
15. Master Arbeit bzw. Abschlussarbeit (Bearbeitungszeit 3 Monate)				Masterarbeit bzw. Abschlussarbeit	10
Gesamt			624		60

Abkürzungen:

LV	Lehrveranstaltung
ECTS	European Credits Transfer System
VL	Vorlesung
SE	Seminar
Ü	Übung
IV	Integrierte Lehrveranstaltung

Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung: Übersicht über den Studienverlauf

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Modul 1/1 Stadtökonomie / Stadtsoziologie			Modul 6/14 Colloquium
Modul 1/2 Immobilienwirtschaft			
	Modul 1/3 Privatrechtliche Grundlagen		
Modul 2/4 Ökologische Grundlagen			
Modul 2/5 Infrastruktur / Stadttechnik			
Modul 2/6 Städtebau und Architektur			Modul 6/15:
Modul 3/7 Planungssysteme / Planungstheorie			Master-Arbeit bzw.
Modul 3/8 Öffentliches Bau- und Planungsrecht			Abschlussarbeit
Modul 3/9 Projektmanagement			
Modul 3/10 Planungsmethodik			
Modul 4/11 Skills			
Modul 4/12 EDV			
Modul 5/13 Praxisnahe Transferübungen			

Anhang III zur Studien- und Prüfungsordnung: Beschreibung der Module

Modul 1

STANDORT- UND PROJEKTENTWICKLUNG 1 – SOZIALWISSENSCHAFTEN

Qualifikationsziele	Modul 1 vermittelt den Studierenden sozialwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die für eine integrierte und nachhaltige Standort- und Projektentwicklung erforderlich sind. Teilgebiete dieses Schwerpunktes des Studienganges sind Stadtökonomie, Immobilienwirtschaft und Privatrechtliche Grundlagen mit folgenden fachspezifischen Fragestellungen:									
Inhalte	<p>Teilmodul 1 Stadtökonomie/Stadtsoziologie</p> <p>1.Semester: Städtssysteme/Agglomeration/ Siedlungsstruktur/ Steuerung/Finanzierung/Polit.Kultur/Städtische Öffentlichkeit / Soziale Netze</p> <p>2.Semester: Standorttheorien Faktoren / Implikationen Einkommenssituation/Soziodemographie</p> <p>Teilmodul 2 Immobilienwirtschaft</p> <p>1.Semester: Aufteilung Immobilienmarkt –Teilmärkte/Kosten/ Finanzierung/Investition Fallstudie</p> <p>2.Semester: Akteure/Teilmarkt Betrachtung/Bewertung/ Marketing/Steuern Fallstudie</p> <p>3.Semester: Europ. Dimension/Prognosemodelle/Portfolio Management/Planung/Controlling Fallstudie</p> <p>Teilmodul 3 Privatrechtliche Grundlagen</p> <p>2. Semester: Bauvertragsrecht/VOB/HOAI</p> <p>3. Semester: Mietrecht/Immobilienrecht</p>									
Lehrformen	Vorlesung, Übung									
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum Studiengang									
Verwendbarkeit	Theoretische Grundlagen für Module 2 und 3									
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen.	Teilnahme sowie in Teilmodul 1: Klausur in Teilmodul 2: Klausur <u>oder</u> Hausarbeit in Teilmodul 3: Klausur									
Leistungspunkte	<p>12 ECTS-Punkte</p> <table border="0"> <tr> <td>Gewichtung</td> <td>Teilmodul 1</td> <td>3 ECTS-Punkte</td> </tr> <tr> <td>der Teilmodule</td> <td>Teilmodul 2</td> <td>6 ECTS-Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Teilmodul 3</td> <td>3 ECTS-Punkte</td> </tr> </table>	Gewichtung	Teilmodul 1	3 ECTS-Punkte	der Teilmodule	Teilmodul 2	6 ECTS-Punkte		Teilmodul 3	3 ECTS-Punkte
Gewichtung	Teilmodul 1	3 ECTS-Punkte								
der Teilmodule	Teilmodul 2	6 ECTS-Punkte								
	Teilmodul 3	3 ECTS-Punkte								
Häufigkeit des Angebots	Modul 1 wird einmal pro Studiumsdurchgang, d.h. alle 2 Semester bzw. einmal im Jahr angeboten.									
Arbeitsaufwand	168 Präsenzstunden 400 Stunden Gesamtarbeitsbelastung									
Dauer	Modul 1 ist zusammengesetzt aus Einheiten, die sich über die ersten drei Semester verteilen.									

Modul 2

Qualifikationsziele

Inhalte

Lehrformen

Voraussetzung für die Teilnahme

Verwendbarkeit

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen.

Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots

Arbeitsaufwand

Dauer

STANDORT- UND PROJEKTENTWICKLUNG 2 INGENIEURWISSENSCHAFTEN

Modul 2 vermittelt den Studierenden ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die für eine integrierte und nachhaltige Standort- und Projektentwicklung erforderlich sind. Teilgebiete dieses Schwerpunktes des Studienganges sind Stadtökologie, Infrastruktur und Stadttechnik, Städtebau/Architektur.

Teilmodul 4 Ökologische Grundlagen

1.Semester Nachhaltigkeit/Umwelteinflüsse/Flächenrecycling
2.Semester Ganzheitliche Stadtentwicklung

Teilmodul 5 Infrastruktur/Stadttechnik

1.Semester Ver- und Entsorgung/Verkehr/
2.Semester Erschließungssysteme

Teilmodul 6 Städtebau u. Architektur

1.Semester Ästhetik/Funktion/Gebäudetechnik
2.Semester Statik/Konstruktion/städtebauliche Leitbilder

Vorlesung, Seminar, Übung

Zulassung zum Studiengang
Gleichzeitige Teilnahme an Modul 1

Theoretische Grundlage für Modul 3, teilweise Grundlage für Modul 4 und für Modul 5

Teilnahme sowie
Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung

10 ECTS-Punkte

Gewichtung	Teilmodul 4	4 ECTS-Punkte
der Module	Teilmodul 5	3 ECTS-Punkte
	Teilmodul 6	3 ECTS-Punkte

Modul 2 wird einmal pro Studiumsdurchgang, d.h. alle 2 Semester bzw. einmal im Jahr angeboten.

96 Präsenzstunden
250 Stunden Gesamtarbeitsbelastung

Modul 2 ist zusammengesetzt aus Einheiten, die sich über die ersten zwei Semester verteilen.

Modul 3

Qualifikationsziele

**STANDORT- UND PROJEKTENTWICKLUNG 3
PLANUNGSMETHODEN**

Modul 3 vermittelt den Studierenden umfassende planungstheoretische und -methodische Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu einem selbständigen Projektmanagement befähigen.

Inhalte

Teilmodul 7 Planungssysteme/Planungstheorie

1. Semester Raumordnung/Regional- Landesplanung
2. Semester Europ. Dimension/Fallstudie

Teilmodul 8 Öffentliches Bau- und Planungsrecht

1. Semester Zulässigkeit von Vorhaben / Bauleitplan/
Städtebauliche Verträge
2. Semester Rechtliche Fallstudien
3. Semester Europäisches Bau- u. Planungsrecht

Teilmodul 9 Projektmanagement

1. Semester Projektentwicklung/Projektmanagement Fallstudie
2. Semester Wettbewerbe/Machbarkeitsstudie
3. Semester Qualitätsmanagement Fallstudie

Teilmodul 10 Planungsmethodik

1. Semester Informationsgewinnung/Benchmarking
2. Semester Ziel- u. Entscheidungsfindung
3. Semester Planentwicklung/Planungsbilanzmethode

Lehrformen

Vorlesung, Seminar, Übung

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassung zum Studiengang
Gleichzeitige Teilnahme an den Modulen 1 und 2.

Verwendbarkeit

Theoretische und praktische Grundlage für Module 4, 5 und 6

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen.

Teilnahme sowie
in Teilmodul 7+8 Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
in Teilmodul 9+10 Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung

Leistungspunkte

12 ECTS-Punkte

Gewichtung	Teilmodul 7	3 ECTS-Punkte
der Teilmodule	Teilmodul 8	3 ECTS-Punkte
	Teilmodul 9	4 ECTS-Punkte
	Teilmodul 10	2 ECTS-Punkte

Häufigkeit des Angebots

Modul 3 wird einmal pro Studiumsdurchgang, d.h. alle 2 Semester bzw. einmal im Jahr angeboten.

Arbeitsaufwand

160 Präsenzstunden
350 Stunden Gesamtarbeitsbelastung

Dauer

Modul 3 ist zusammengesetzt aus Einheiten, die sich über die ersten drei Semester verteilen.

Modul 4

Qualifikationsziele

INFORMATION / KOMMUNIKATION

Im Modul 4 erwerben die Studierenden die Fähigkeit, die elektronischen Informations- und Kommunikationstechniken als notwendige Basis von Standort- und Projektentwicklung selbstständig zu nutzen und ihre Fähigkeiten im Umgang mit dem sozialen und kommunikativen Kontext von Planungsprozessen zu trainieren. Das Modul 4 mit den Teilmodulen SKILLS und EDV/Informatik hat einen wichtigen Servicecharakter für den gesamten Masterstudiengang. SKILL im Sinne von Präsentations- und Kommunikationstechniken werden in den 3 Bereichen Moderation, Mediation und Präsentation dargestellt und praktisch erprobt.

Inhalte

Teilmodul 11 SKILLS

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Semester | Moderation |
| 2. Semester | Mediation |
| 3. Semester | Präsentation |

Teilmodul 12 EDV

- | | |
|-------------|-------------------------------------|
| 1. Semester | GIS, CAD, |
| 2. Semester | WFM, EDM, |
| 3. Semester | IIPSS, REN Verfahren, DCF Verfahren |

Lehrformen

Vorlesung, Übung

Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassung zum Studiengang

Verwendbarkeit

Servicefunktionen für den gesamten Studiengang, Einübung von Kommunikationsprozessen

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen.

Teilnahme und in Teilmodul 11	3 mündliche Gruppenprüfungen
in Teilmodul 12	3 mediengestützte Ergebnispräsentationen

Leistungspunkte

7 ECTS-Punkte

Gewichtung der Teilmodule	Teilmodul 11	3 ECTS-Punkte
	Teilmodul 12	4 ECTS-Punkte

Häufigkeit des Angebots

Modul 4 wird einmal pro Studiumsdurchgang, d.h. alle 2 Semester bzw. einmal im Jahr angeboten.

Arbeitsaufwand

96 Präsenzstunden
250 Stunden Gesamtarbeitsbelastung

Dauer

Modul 4 ist zusammengesetzt aus Einheiten, die sich über die ersten drei Semester verteilen.

Modul 5**(in der Zählung auch: Teilmodul 13)**

Qualifikationsziele und Inhalte

Lehrform

Voraussetzung für die Teilnahme

Verwendbarkeit

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen.

Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots

Arbeitsaufwand

Dauer

PRAXISNAHE TRANSFERÜBUNGEN

Im Modul 5 werden die in den anderen Modulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen von Fallstudien zu komplexen Problemlösungen zusammengeführt. Das Modul 5 stellt damit einen wesentlichen Beitrag für die Vermittlung und Einübung interdisziplinärer und integrativer Arbeitsweise für Standort- und Projektentwicklungsvorhaben.

Integrierte Veranstaltung, Betreute Gruppenarbeit

Zulassung zum Studiengang

Integrierende Grundlage für alle Module

Teilnahme und
3 schriftliche Gruppenarbeiten mit Präsentation**9 ECTS-Punkte**

Modul 5 wird in den ersten drei Semestern eines Studiendurchgangs angeboten.

80 Präsenzstunden

280 Stunden Gesamtarbeitsbelastung

Modul 5 ist zusammengesetzt aus Einheiten, die sich über die ersten drei Semester verteilen.

Modul 6

Qualifikationsziele und Inhalte

Lehrformen

Voraussetzung für die Teilnahme

Verwendbarkeit

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen.

Leistungspunkte

Häufigkeit des Angebots

Arbeitsaufwand

Dauer

MASTER-ARBEIT BZW. ABSCHLUSSARBEIT

Das Modul 6 bildet den Abschluss des Masterstudiengangs im 4. Studiensemester. Es dient der selbständigen Erarbeitung und Präsentation einer Master-Thesis (Teilmodul 15). Die Erstellung der Master Thesis wird begleitet von einem Colloquium (Teilmodul 14).

Integrierte Veranstaltung, Betreuung der Ausarbeitung der Master-Thesis bzw. Abschlussarbeit, Zwischenpräsentationen

Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 5

Abschlussarbeit, aufbauend auf dem Lehrangebot der ersten drei Semester

Teilnahme und
Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit**10 ECTS-Punkte**

Modul 6 wird einmal pro Studiendurchgang, d.h. alle 2 Semester bzw. einmal im Jahr angeboten.

24 Präsenzstunden (nur Teilmodul 14: Colloquium)

450 Stunden (insgesamt incl. Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit)

15 Wochen

Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der Technischen Universität Berlin

Vom 28. Februar 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - hat gemäß § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG) i.d.F.v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7.BerlHGÄG) von 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgende Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 - Geltungsbereich

I. Allgemeiner Teil

- § 2 - Zweck der Prüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Studiendauer, Prüfungstermine
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 7 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Prüfungsgrundsätze

- § 9 - Prüfungsformen, Anmeldung zu Prüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 10 - Leistungspunkte und Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 11 - Mündliche Prüfung
- § 12 - Schriftliche Prüfung
- § 13 - Prüfungsäquivalente Studienleistung
- § 14 - Wiederholung von Prüfungen
- § 15 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

III. Prüfung

- § 16 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 17 - Umfang und Art der Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 18 - Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit
- § 19 - Zeugnisse, Urkunden, Zertifikate, Diploma-Supplement, Bescheinigungen

VI. Schlussbestimmungen

- § 20 - Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management an der TU Berlin.

I. Allgemeines

- § 2 - Zweck der Prüfung

Die Prüfung bildet den Abschluss des Master-Studiengangs Real Estate Management. Durch die Prüfung soll festgestellt werden,

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 30. September 2002 mit Auflagen und befristet bis 30. September 2003. Die Auflagen wurden am 7. Oktober 2002 von der Fakultät VII übernommen.

ob die Kandidatin/der Kandidat die in der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin den gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 Zulassungsordnung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten durch die Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft den akademischen Grad des "Master of Science in Real Estate Management". Die gemäß § 3 Abs. 3 Zulassungsordnung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten nach bestandener Abschlussprüfung ein Zertifikat.

§ 4 - Studiendauer, Prüfungstermine

(1) Die Studiendauer beträgt vier Semester.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit wird im vierten Semester angefertigt. Der Prüfungsanspruch erlischt nach weiteren sechs Semestern. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang innerhalb einer Frist von 4 Wochen bekannt gegeben.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VII bestellt den Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- Drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät VII,
- einer/m akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Fakultät VII und
- einer/m Vertreterin/Vertreter der Studierenden des Studiengangs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine zur oder einen zum Vorsitzenden und die anderen in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, die der Vertreterin bzw. des Vertreters der Studierenden des Master-Studiengangs ein Jahr. Der Fakultätsrat kann vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Aufstellung der Liste der Prüfungsberechtigten und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,
3. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,

4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Prüfer/Prüferin sind.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn seiner Amtszeit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben, der dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen ist.

(8) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit.

(10) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 6 - Prüfungsberechtigte und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend sind nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte nur prüfungsberechtigt, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Es sollen nur Personen bestellt werden, die innerhalb des Studiengangs eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Der Prüfungsausschuss ordnet die Prüfungsberechtigten den einzelnen Prüfungsfächern zu. Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfungsberechtigten werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Prüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 7 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nach Inhalt und Umfang werden gleichwertige im Erststudium gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. der Zulassungsordnung erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über Rechte und Pflichten der Studen-

tinnen und Studenten vom 6. Februar 1991, zuletzt geändert am 14. Juni und 15. November 1995 (AMBI.TU S.164), anerkannt.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von im Ausland erhaltenen Studienleistungen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 8 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der Nachweise über Studienleistungen, Ergebnisse von Prüfungen, Prüfungsbögen, Zeugnisse, begutachtete Master-Arbeiten bzw. Abschlussarbeiten sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellte Unterlagen sind nach drei Jahren zu vernichten.

(4) Innerhalb dreier Jahre nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

II. Prüfungsgrundsätze

§ 9 - Prüfungsformen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Prüfungen werden als studienbegleitende Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 11) oder schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 12) oder prüfungsäquivalenten Studienleistungen (§ 13) abgelegt. Diese können sich aus einzelnen Teilleistungen zusammensetzen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungen sind in § 17 Abs. 1 festgelegt. Eine weitere Prüfungsleistung ist die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit. Neben der Einzelprüfung ist eine Gruppenprüfung von bis zu vier Kandidaten/Kandidatinnen möglich.

(2) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen eine oder einen als Prüferin oder Prüfer auszuwählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 - Leistungspunkte und Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Studienleistungen werden mit Hilfe des ECTS-Leistungspunktsystems nachgewiesen und mit ECTS-Grades benotet.

(2) Die Zahl der Leistungspunkte für einen Studienbestandteil kennzeichnet den Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen. Dieser umfasst neben der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vor- und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung und Teilnahme an Leistungskontrollen.

(3) Jeder Prüfung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsleistungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer eine Note mit dem ihr zugeordneten Urteil gemäß der folgenden Tabelle zugeordnet.

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0; 1,3	Excellent	Hervorragend
B	1,7; 2,0	Very good	Sehr gut
C	2,3; 2,7; 3,0	Good	Gut
D	3,3	Satisfactory	Befriedigend
E	3,7; 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	5,0	Fail	Nicht bestanden

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt zu geben und dem Prüfungsausschuss innerhalb von zehn Werktagen nach der Bekanntgabe mitzuteilen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit "ausreichend" bzw. "sufficient" oder besser bewertet wurden. Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Urteile über die Prüfungen im Rahmen der Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung sowie über die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit mindestens "ausreichend" bzw. "sufficient" lauten, anderenfalls lautet das Gesamturteil "nicht bestanden" bzw. "fail".

(6) Ist die Master-Prüfung bzw. Abschlussprüfung bestanden, so wird jeweils eine Gesamtnote aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Note für die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit gemäß der festgelegten Gewichtungen gebildet. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach folgender Tabelle zugeordnet:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 - 2,0	Very good	Sehr gut
C	2,1 - 3,0	Good	Gut
D	3,1 - 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 - 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	Fail	Nicht bestanden

(7) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 - Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt bei Einzelprüfungen mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen höchstens 3 Stunden. Sie kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Prüfung sind in einem von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist.

(4) Mitglieder der Technischen Universität Berlin können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen und Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung des genannten Personenkreises erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Öffentlichkeit ist bei Beeinträchtigung der Prüfung sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auszuschließen.

(5) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden im Prüfungsprotokoll vermerkt.

§ 12 - Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit durchgeführt (Klausur). Die Höchstdauer beträgt maximal vier Stunden. Die Leistung der schriftlichen Prüfung ist in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu bewerten. Erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und differieren die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer, wird die Bewertung durch Bildung des arithmetischen Mittels ermittelt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

(3) Denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, deren schriftliche Prüfung mit "nicht bestanden" bzw. "fail" bewertet wurde, wird durch die Prüferin oder den Prüfer nach Ablauf einer Woche die Möglichkeit zur dann innerhalb angemessener Frist durchzuführenden mündlichen Nachprüfung angeboten. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat diese Möglichkeit wahr, so ist die mündliche Nachprüfung entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 5 durchzuführen. Die mündliche Nachprüfung ist mit "bestanden" bzw. "pass" oder "nicht bestanden" bzw. "fail" zu bewerten. Gilt die mündliche Nachprüfung als "bestanden", so ist das Urteil über die schriftliche Prüfung auf "ausreichend" bzw. "sufficient" (4,0) festzusetzen.

§ 13 - Prüfungsäquivalente Studienleistung

(1) Prüfungsäquivalente Studienleistungen werden in Form von Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen oder Ergebnispräsentationen

tionen erbracht. Prüfungsäquivalente Studienleistungen haben folgenden Umfang:

- Referate bestehen aus einem Vortrag im Umfang von 20 bis 30 Minuten, zu dem geeignetes Präsentationsmaterial erstellt und eine schriftliche Zusammenfassung (Thesenpapier) vorgelegt werden.
- Schriftliche Ausarbeitungen (Studien- oder Projektarbeiten) sollen einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 30 Seiten haben und schließen eine Präsentation der Ergebnisse ein.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen sind in der Regel während der laufenden Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters anzufertigen. Die Art der geforderten prüfungsäquivalenten Studienleistung ist den Kandidaten zu Beginn der Vorlesungszeit in schriftlicher Form bekannt zu geben.

(3) Die Leistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Dabei müssen die jeweils individuellen Anteile an den Leistungen erkennbar sein.

(4) Die Bewertung der prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt durch die oder den für die Durchführung der prüfungsäquivalenten Studienleistung zugrundeliegenden Modul oder Teilmodul Verantwortliche/n.

§ 14 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen und die Master-Arbeit bzw. die Abschlussarbeit, die nicht bestanden wurden bzw. gemäß den § 15 Abs. 3 und Abs. 4 als "nicht bestanden" bzw. "fail" gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen. Bei Vorliegen von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Hinderungsgründen ist die Frist entsprechend zu verlängern. Gemäß § 30 Abs. 5 BerlHG stellt die Fakultät sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

(3) Für die Wiederholung einer prüfungsäquivalenten Studienleistung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 15 - Rücktritt, Versäumnis, Tauschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Anmeldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern sie oder er dieses dem Prüfungsausschuss sowie der Prüferin oder dem Prüfer spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter Geltendmachen von durch die Kandidatin oder den Kandidaten nicht zu vertretenden, triftigen Gründen möglich. Diese sind gegenüber dem Prüfungsausschuss in geeigneter Form, im Falle einer Erkrankung der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder im Falle der Erkrankung eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu betreuenden Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach dem Prüfungstermin glaubhaft zu machen. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Glaubhaftmachen der triftigen Gründe nachweislich unmöglich war.

(3) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne trifti-

gen Grund zurück, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden" bzw. "fail".

(4) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Beginn der Prüfung geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer eigenen Prüfung oder dasjenige einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten schuldhaft durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Das Urteil über die Prüfung lautet in diesem Falle "nicht bestanden" bzw. "fail". Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note ändern oder die Prüfung für "nicht bestanden" bzw. "fail" erklären.

III. -Prüfung

§ 16 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen gilt durch die Teilnahme der Studierenden an den entsprechenden Lehrveranstaltungen in den Modulen als erfolgt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist von der Prüferin oder dem Prüfer ein Prüfungstermin so zu gewähren, dass die Prüfung möglichst innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach Beginn der Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Der Prüfungstermin ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Prüfung, bekannt zu geben.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit sind:

- a) Nachweis der Teilnahme an den Modulen 1 bis 5,
- b) Nachweis der erfolgreich absolvierten 15 studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen 1 bis 5.

(3) Die Studentin oder der Student stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit (Zulassungsantrag). Dem Zulassungsantrag ist eine Erklärung der Studentin oder des Studenten beizufügen, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind, sowie die Nachweise gemäß Abs. 3.

(4) Ein Anspruch auf Zulassung zur Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären.

(5) Ist es der Kandidatin/dem Kandidat nicht möglich, eine der nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Weise zu führen.

§ 17 - Art und Umfang der Prüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung besteht aus 15 studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen 1 bis 5 und der Master-Arbeit, die Abschlussprüfung entsprechend aus den genannten 15 studienbeglei-

tenden Prüfungen und einer Abschlussarbeit. Im einzelnen sind folgende Leistungen zu erbringen:

	ECTS-Leistungspunkte
Modul 1	12
Teilleistungen mit Gewichtung	
1 Stadtkonomie/-soziologie: schriftliche Prüfung	3
2 Immobilienwirtschaft: schriftliche Prüfung <u>oder</u> prüfungsäquivalente Studienleistung	6
3 Privatrechl. Grundlagen: schriftliche Prüfung	3
Modul 2	10
Eine schriftliche Prüfung <u>oder</u> prüfungsäquivalente Studienleistung <u>oder</u> Mündliche Prüfung	
Modul 3	12
Teilleistungen mit Gewichtung	
7 Planungssysteme/-theorie und	
8 Öffentl. Bau-/Planungsrecht: schriftliche Prüfung <u>oder</u> prüfungsäquivalente Studienleistung <u>oder</u> mündliche Prüfung für beide Teilmodule	6
9 Projektmanagement und	
10 Planungsmethodik: schriftliche Prüfung <u>oder</u> prüfungsäquivalente Studienleistung <u>oder</u> mündliche Prüfung beide Teilmodule	6
Modul 4	7
Teilleistungen mit Gewichtung	
11 Skills: Mündliche Drei mündliche Gruppenprüfungen	3
12 EDV: Drei mediengestützte Ergebnispräsentationen	4
Modul 5	9
13 Integrierte Projekte: Drei schriftliche Gruppenarbeiten mit Präsentation	
Modul 6	10
15 Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit	
Gesamt	60

(2) Die Noten für die Module 1 bis 5 errechnen sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen in der Gewichtung, die dem Verhältnis der Leistungspunkte in dem jeweiligen Modul entspricht.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der Module 1 bis 5 einfach gezählt und die Note des Moduls 6 (Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit) fünffach.

(4) Sind für die Module im Absatz 1 mehr als eine Prüfungsform angegeben, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer über die jeweils anzuwendende Prüfungsform.

§ 18 - Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit

(1) Die schriftliche Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit wird im vierten Fachsemester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, Fragestellungen aus dem Bereich des Real Estate Management selbständig nach praktischen und wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit wird nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 von ei-

ner/einem durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Professorin/Professor, die/der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Weiterbildenden Zusatzstudiums Real Estate Management durchführt im 4. Fachsemester gestellt und betreut. Wenn mehrere Betreuer/innen in Frage kommen, hat der Kandidat/die Kandidatin das Recht der Wahl. Das Thema wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der/des betreuenden Professorin/Professors sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit soll, in deutscher Sprache abgefasst sein; ist die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit mit Zustimmung der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahl und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft der Kandidatin, Kandidat oder Kandidat als allein erziehender Elternteil o.ä.) ist eine darüber hinausgehende, angemessene Verlängerung zu gewähren.

(6) Das Thema der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zulässig.

(7) Mit der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten einzureichen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Arbeit oder den gekennzeichneten Teil der Gruppenarbeit (gemäß Absatz 4) selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. Ferner hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit nicht schon ganz oder teilweise bei einem Staatsexamen oder einer anderen Hochschulprüfung von ihm vorgelegt wurde.

(8) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss fristgemäß einzureichen, der den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil "nicht ausreichend" bzw. "fail" bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gelten Abs. 5 und 6 entsprechend.

(9) Die Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Eine oder einer von beiden muss eine Professorin oder ein Professor oder eine habilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt. Innerhalb von dreißig Werktagen nach Abgabe der Master-Arbeit bzw. Abschlussarbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 10 Abs. 2 festzusetzen und der zustän-

digen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern herbeizuführen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters; die Note sowie das Urteil wird in diesem Fall von den Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt.

§ 19 - Zeugnisse, Urkunden, Zertifikate, Diploma-Supplement, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang des Urteils über den letzten Teil der Prüfung, ein Zeugnis in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- die Namen der Module,
- der Umfang der Module in Semesterwochenstunden und ECTS-credit points,
- die ECTS-Grades und Urteile über die Prüfungen in den Modulen,
- das Thema, das Urteil und die ECTS-Grades über die Master-Arbeit.

Das Zeugnis enthält weiterhin das Gesamturteil gemäß § 10 Abs. 6. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem der letzte Teil der Master-Prüfung erbracht wurde. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. Diese Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VII oder deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet. Die Master-Urkunde trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Für Absolventinnen und Absolventen, die nach § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung zum Studium zugelassen worden sind, wird nach dem erfolgreichen Abschluss der Abschlussprüfung ein Zertifikat in deutscher und englischer Sprache über die abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen erstellt, das die Angaben entsprechend Abs. 1 enthält. Das Zertifikat wird mit Datum des Tages ausgestellt, an dem der letzte Teil der Abschlussprüfung erbracht wurde.

(4) Das Zeugnis und die Masterurkunde bzw. das Zertifikat enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(5) Mit der Aushändigung der Master-Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades gemäß § 3 erworben.

(6) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss ausgestellt.

(7) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(8) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von Studienleistungen werden von der oder dem für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die Angaben gemäß Abs. 1 sowie die noch fehlenden Teile der Prüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VI Schlussbestimmungen

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1 der Prüfungsordnung

Technische Universität Berlin
Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft

Die Technische Universität Berlin verleiht

Frau/Herr

geb. am in

den Grad

Master of Science in Real Estate Management (M.Sc.)

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium „Real Estate Management“ vom 28. Februar 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 5/2003) mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Berlin, den

Die Dekanin/ Der Dekan der Fakultät VII
Architektur Umwelt Gesellschaft

Die Präsidentin/Der Präsident

.....

.....

(Siegel der Technischen Universität Berlin)

Technische Universität Berlin
Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft

Zeugnis

Frau/Herr

geb. am in

hat die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium „Real Estate Management“ vom 28. Februar 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 5/2003) mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

	ECTS- Leistungspunkte	Noten/Grades:	
Modul 1: Standort- und Projektentwicklung 1 – Sozialwissenschaften:			
– Stadtökonomie / Stadtsoziologie	3	Note/Grade: ...	
– Immobilienwirtschaft	6	Note/Grade: ...	
– Privatrechtliche Grundlagen	3	Note/Grade: ...	
Modul 2: Standort- und Projektentwicklung 2 – Ingenieurwissenschaften	10	Note/Grade: ...	
Modul 3: Standort- und Projektentwicklung 3 – Planungsmethoden:			
– Planungssysteme/Planungstheorie / Öff- fentliches Bau- und Planungsrecht	6	Note/Grade: ...	
– Projektmanagement / Planungsmethodik	6	Note/Grade: ...	
Modul 4: Information / Kommunikation Skills:	3	Note/Grade: ...	
– Präsentation		Note/Grade: ...	
– Moderation		Note/Grade: ...	
– Mediation		Note/Grade: ...	
EDV:	4		
– CAD / GIS		Note/Grade: ...	
– WFM / EDM		Note/Grade: ...	
– IIPSS / REN Verfahren / DCF Verfahren		Note/Grade: ...	
Modul 5: Praxisnahe Transferübungen			
1. Semester: ... (Titel)	3	Note/Grade: ...	
2. Semester: ... (Titel)	3	Note/Grade: ...	
3. Semester: ... (Titel)	3	Note/Grade: ...	
Modul 6: Master-Arbeit ... (Titel)	10	Note/Grade: ...	1. Prüfer/in: ... 2. Prüfer/in: ...

Berlin, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

(Stempel der Technischen Universität Berlin)

Anlage 3 der Prüfungsordnung

Technische Universität Berlin
Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft

Zertifikat

Frau/Herr

geb. am in

hat die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium „Real Estate Management“ vom 28. Februar 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Nr. 5/2003) mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

	ECTS- Leistungspunkte	Noten/Grades:	
Modul 1: Standort- und Projektentwicklung 1 – Sozialwissenschaften:			
– Stadtökonomie / Stadtsoziologie	3	Note/Grade: ...	
– Immobilienwirtschaft	6	Note/Grade: ...	
– Privatrechtliche Grundlagen	3	Note/Grade: ...	
Modul 2: Standort- und Projektentwicklung 2 – Ingenieurwissenschaften	10	Note/Grade: ...	
Modul 3: Standort- und Projektentwicklung 3 – Planungsmethoden:			
– Planungssysteme/Planungstheorie / Öff- fentliches Bau- und Planungsrecht	6	Note/Grade: ...	
– Projektmanagement / Planungsmethodik	6	Note/Grade: ...	
Modul 4: Information / Kommunikation			
Skills:	3		
– Präsentation		Note/Grade: ...	
– Moderation		Note/Grade: ...	
– Mediation		Note/Grade: ...	
EDV:	4		
– CAD / GIS		Note/Grade: ...	
– WFM / EDM		Note/Grade: ...	
– IIPSS / REN Verfahren / DCF Verfahren		Note/Grade: ...	
Modul 5: Praxisnahe Transferübungen			
1. Semester: ... (Titel)	3	Note/Grade: ...	
2. Semester: ... (Titel)	3	Note/Grade: ...	
3. Semester: ... (Titel)	3	Note/Grade: ...	
Modul 6: Abschluss-Arbeit ... (Titel)	10	Note/Grade: ...	1. Prüfer/in: ... 2. Prüfer/in: ...

Berlin, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

(Stempel der Technischen Universität Berlin)

Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management der Technischen Universität Berlin

Vom 24. April 2002^{*)}

Die Hauptkommission der Technischen Universität Berlin hat am 24. April 2002 gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG) i.d.F.v. 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgende Gebührenordnung für das Weiterbildende Zusatzstudium Real Estate Management erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am Weiterbildenden Zusatzstudium Real Estate Management Gebühren.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Studiengebühren betragen pro Teilnehmer/in für das Gesamtprogramm des Weiterbildenden Zusatzstudiums Real Estate Management 9.800 € (2.450 € je Semester).

(2) Die Studiengebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des 4-semestrigen Studiengangs Real Estate Management ein.

§ 3 - Gebührenermäßigung

In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft auf Vorschlag der Zulassungskommission.

§ 4 - Zahlung

(1) Die Studiengebühr ist an die Kasse der Technischen Universität Berlin auf das Konto Nr. 8841015003 bei der Berliner Volksbank (BLZ 100 900 00) unter Angabe des Instituts REM 07219540 zu zahlen. Die Vorlage des Überweisungs-/Einzahlungsbeleges ist Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Veranstaltungen.

(2) Die Zahlungen haben ratenweise zu erfolgen :

- 4 Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides 20% der Gesamtgebühren,
- Für das 2. Semester bis zum 15. Febr. des vorhergehenden Semesters 30% der Gesamtgebühren,
- Für das 3. Semester bis zum 15. Juli des vorhergehenden Semesters 30% der Gesamtgebühren,
- Für das 4. Semester bis zum 15. Februar des vorhergehenden Semesters 20% der Gesamtgebühren.

Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben.

(3) Die Gebührenrechnungen bzw. -bescheide werden von der Fakultät VII Architektur Umwelt Gesellschaft der Technischen Universität ausgestellt.

(4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wird die Hälfte der Gebühr erstattet, wenn der Abbruch bzw. die Nichtaufnahme unverzüglich angezeigt worden ist. Bei gegebenem besonderen Anlass (z.B. längerer Krankheit, Unfall) soll die gesamte Gebühr erstattet werden.

(5) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen entfällt die Erstattung der Gebühr.

^{*)} AmBl. TU Nr. 5/2002 S. 35